

TE OGH 2019/10/22 2Ob84/19w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.2019

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Veith als Vorsitzenden, den Hofrat Dr. Musger, die Hofrätin Dr. Solé sowie die Hofräte Dr. Nowotny und Mag. Pertmayr als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. K* D*, und 2. W* D*, beide vertreten durch Mag. Martin Rützler, Rechtsanwalt in Dornbirn, gegen die beklagten Parteien 1. Dr. R* D*, 2. I* D*, beide vertreten durch Dr. Karl Rümmele und Dr. Birgitt Breinbauer, Rechtsanwälte in Dornbirn, und 3. A* D*, vertreten durch Blum, Hagen & Partner Rechtsanwälte GmbH in Feldkirch, wegen jeweils 51.866,67 EUR sA (erstbeklagte Partei), 51.866,67 EUR sA (zweitbeklagte Partei) und 33.333,34 EUR sA (drittbeklagte Partei), über die Revision der klagenden Parteien gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Innsbruck als Berufungsgericht vom 31. Jänner 2019, GZ 1 R 162/18k-25, womit infolge Berufung der klagenden Parteien das Urteil des Landesgerichts Feldkirch vom 20. September 2018, GZ 4 Cg 134/17d-20, in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses des Oberlandesgerichts Innsbruck vom 31. Jänner 2019, GZ 1 R 162/18k-25, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

Der Revision wird nicht Folge gegeben.

Die erstklagende Partei ist schuldig, der erstbeklagten Partei und der zweitbeklagten Partei die mit jeweils 684,09 EUR (darin 114,02 EUR USt) und der drittbeklagten Partei die mit 1.253,71 EUR (darin 208,95 EUR USt) bestimmten anteiligen Kosten der Revisionsbeantwortung binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Die zweitklagende Partei ist schuldig, der erstbeklagten Partei und der zweitbeklagten Partei die mit jeweils 684,09 EUR (darin 114,02 EUR USt) und der drittbeklagten Partei die mit 1.253,71 EUR (darin 208,95 EUR USt) bestimmten anteiligen Kosten der Revisionsbeantwortung binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Text

Entscheidungsgründe:

Der Nachlass des am 22. 10. 1987 verstorbenen DI U* D* wurde mit Einantwortungsurkunde des Bezirksgerichts Dornbirn vom 25. 1. 1988, aufgrund des Testaments vom 11. 3. 1986 den sechs Kindern des Erblassers zu je einem Sechstel eingewantwortet. Die beiden Kläger und der Erstbeklagte sind Kinder des Erblassers. Die Zweitbeklagte ist die Ehegattin und Erbin eines nachverstorbenen Sohnes des Erblassers. Der Drittbeklagte ist der Sohn und Erbe eines weiteren nachverstorbenen Sohnes des Erblassers.

Mit ihrer am 30. 11. 2017 beim Erstgericht eingelangten, mit „Abtretung einer Erbschaft“ betitelten Klage begehrten die Kläger jeweils Zahlung von 51.866,67 EUR sA vom Erstbeklagten, 51.866,67 EUR sA vom Zweitbeklagten und 33.333,34 EUR sA vom Drittbeklagten. Sie brachten vor, der Text des Testaments sei nicht vom Erblasser geschrieben und seine Unterschrift sei gefälscht worden. Der verstorbene Vater des Drittbeklagten, ein Rechtsanwalt, sei wahrscheinlich in die „Testamentsfälscheraffäre“ verwickelt gewesen. Nach einem anfänglichen Verdacht um die

Jahreswende 2011/2012 hätten die Kläger erst nach dem 1. 1. 2017 durch neue Unterlagen Klarheit darüber gewonnen, dass das Testament gefälscht sei. Aufgrund dieses Testaments hätten der Erstbeklagte und die Rechtsvorgänger der Zweitbeklagten und des Drittbeklagten zuzüglich zu ihren Erbteilen Liegenschaften erhalten. Richtigerweise hätte jedoch jedes der sechs Kinder im Sinne der gesetzlichen Erbfolge einen Sechstelanteil an diesen Liegenschaften erhalten müssen. Diese seien zwischenzeitlich zum Teil verkauft bzw geteilt worden. Eine Rückabwicklung oder eine Herausgabe, die mit der Erbschaftsklage grundsätzlich zu fordern sei, sei teils nicht mehr möglich, teils untunlich. Daher werde „im Sinne des Bereicherungsrechts bzw nach § 1041 ABGB“ von den Beklagten jeweils anteiliger Wertersatz begehrt. Die Verjährung der Ansprüche beginne erst mit Einantwortung. Zudem sei eine Straftat Grundlage des bekämpften Testaments, sodass Verjährung nach § 1489 ABGB erst 30 Jahre nach Kenntnis der schadensbegründenden Tatsachen eintrete. Mit ihrer am 30. 11. 2017 beim Erstgericht eingelangten, mit „Abtretung einer Erbschaft“ betitelten Klage beehrten die Kläger jeweils Zahlung von 51.866,67 EUR sA vom Erstbeklagten, 51.866,67 EUR sA vom Zweitbeklagten und 33.333,34 EUR sA vom Drittbeklagten. Sie brachten vor, der Text des Testaments sei nicht vom Erblasser geschrieben und seine Unterschrift sei gefälscht worden. Der verstorbene Vater des Drittbeklagten, ein Rechtsanwalt, sei wahrscheinlich in die „Testamentsfälscheraffäre“ verwickelt gewesen. Nach einem anfänglichen Verdacht um die Jahreswende 2011 aus 2012, hätten die Kläger erst nach dem 1. 1. 2017 durch neue Unterlagen Klarheit darüber gewonnen, dass das Testament gefälscht sei. Aufgrund dieses Testaments hätten der Erstbeklagte und die Rechtsvorgänger der Zweitbeklagten und des Drittbeklagten zuzüglich zu ihren Erbteilen Liegenschaften erhalten. Richtigerweise hätte jedoch jedes der sechs Kinder im Sinne der gesetzlichen Erbfolge einen Sechstelanteil an diesen Liegenschaften erhalten müssen. Diese seien zwischenzeitlich zum Teil verkauft bzw geteilt worden. Eine Rückabwicklung oder eine Herausgabe, die mit der Erbschaftsklage grundsätzlich zu fordern sei, sei teils nicht mehr möglich, teils untunlich. Daher werde „im Sinne des Bereicherungsrechts bzw nach Paragraph 1041, ABGB“ von den Beklagten jeweils anteiliger Wertersatz begehrt. Die Verjährung der Ansprüche beginne erst mit Einantwortung. Zudem sei eine Straftat Grundlage des bekämpften Testaments, sodass Verjährung nach Paragraph 1489, ABGB erst 30 Jahre nach Kenntnis der schadensbegründenden Tatsachen eintrete.

Die Beklagten wendeten ein, das Testament sei echt. Die geltend gemachten Ansprüche des Klägers seien überdies bereits verjährt. Es gelte die dreijährige Verjährungsfrist nach § 1487 ABGB aF. Selbst wenn aber das Testament verfälscht sein sollte, sehe § 1487a ABGB idF ErbRÄG 2015 eine absolute Verjährungsfrist von 30 Jahren ab dem Tod des Erblassers vor. Auch die kenntnisabhängige dreijährige Verjährungsfrist dieser Bestimmung sei bereits längst abgelaufen. Die Beklagten wendeten ein, das Testament sei echt. Die geltend gemachten Ansprüche des Klägers seien überdies bereits verjährt. Es gelte die dreijährige Verjährungsfrist nach Paragraph 1487, ABGB aF. Selbst wenn aber das Testament verfälscht sein sollte, sehe Paragraph 1487 a, ABGB in der Fassung ErbRÄG 2015 eine absolute Verjährungsfrist von 30 Jahren ab dem Tod des Erblassers vor. Auch die kenntnisabhängige dreijährige Verjährungsfrist dieser Bestimmung sei bereits längst abgelaufen.

Das Erstgericht wies die Klagebegehren ab. Gemäß § 1487a ABGB seien alle erbrechtlichen Ansprüche der Kläger bereits vor Klagseinbringung verjährt gewesen. § 1489 ABGB komme nicht zur Anwendung, da § 1487a ABGB die speziellere Norm sei. Das Erstgericht wies die Klagebegehren ab. Gemäß Paragraph 1487 a, ABGB seien alle erbrechtlichen Ansprüche der Kläger bereits vor Klagseinbringung verjährt gewesen. Paragraph 1489, ABGB komme nicht zur Anwendung, da Paragraph 1487 a, ABGB die speziellere Norm sei.

Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung und sprach aus, dass die ordentliche Revision zulässig sei. Die nach der Rechtslage vor dem ErbRÄG 2015 geltende Verjährungsfrist für die Ansprüche der Kläger von dreißig Jahren ab Einantwortung wäre zwar bei Klagseinbringung am 30. 11. 2017 noch nicht abgelaufen gewesen. Allerdings sei zufolge der Übergangsbestimmung des § 1503 Abs 7 Z 9 ABGB nunmehr § 1487a Abs 1 ABGB idF ErbRÄG 2015 anzuwenden. Danach habe die darin geregelte dreißigjährige Verjährungsfrist bereits mit dem Todestag des Erblassers zu laufen begonnen und somit vor Klagseinbringung geendet. Die in dieser Bestimmung ebenfalls vorgesehene dreijährige Verjährungsfrist könne ungeachtet des Wortlauts der Übergangsbestimmung nicht nach der kenntnisunabhängigen dreißigjährigen Verjährungsfrist ablaufen. § 1489 ABGB sei nicht anzuwenden. Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung und sprach aus, dass die ordentliche Revision zulässig sei. Die nach der Rechtslage vor dem ErbRÄG 2015 geltende Verjährungsfrist für die Ansprüche der Kläger von dreißig Jahren ab Einantwortung wäre zwar bei Klagseinbringung am 30. 11. 2017 noch nicht abgelaufen gewesen. Allerdings sei zufolge der Übergangsbestimmung des Paragraph 1503, Absatz 7, Ziffer 9, ABGB nunmehr Paragraph 1487 a, Absatz eins,

ABGB in der Fassung ErbRÄG 2015 anzuwenden. Danach habe die darin geregelte dreißigjährige Verjährungsfrist bereits mit dem Todestag des Erblassers zu laufen begonnen und somit vor Klagseinbringung geendet. Die in dieser Bestimmung ebenfalls vorgesehene dreijährige Verjährungsfrist könne ungeachtet des Wortlauts der Übergangsbestimmung nicht nach der kenntnisunabhängigen dreißigjährigen Verjährungsfrist ablaufen. Paragraph 1489, ABGB sei nicht anzuwenden.

Das Berufungsgericht ließ die ordentliche Revision mit der Begründung zu, dass der Auslegung der Übergangsbestimmung des § 1503 Abs 7 Z 9 ABGB über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukomme. Das Berufungsgericht ließ die ordentliche Revision mit der Begründung zu, dass der Auslegung der Übergangsbestimmung des Paragraph 1503, Absatz 7, Ziffer 9, ABGB über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukomme.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der klagenden Parteien mit dem Antrag, das angefochtene Urteil dahin abzuändern, dass dem Klagebegehren stattgegeben werde; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die beklagten Parteien beantragen in ihrer Revisionsbeantwortung, die Revision zurückzuweisen, hilfsweise ihr nicht Folge zu geben.

Rechtliche Beurteilung

Die Revision ist aus dem vom Berufungsgericht angeführten Grundzulässig, weil noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Auslegung des § 1503 Abs 7 Z 9 ABGB besteht. Sie ist aber nicht berechtigt. Die Revision ist aus dem vom Berufungsgericht angeführten Grund zulässig, weil noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Auslegung des Paragraph 1503, Absatz 7, Ziffer 9, ABGB besteht. Sie ist aber nicht berechtigt.

Die Revisionswerber machen geltend, im vorliegenden Fall sei die speziellere Bestimmung des § 1489 Satz 2 zweiter Fall ABGB anzuwenden, weil der Schaden durch eine oder mehrere gerichtlich strafbare Handlungen entstanden sei. Die Verjährung habe daher erst mit Vollendung der Tathandlung des § 147 Abs 1 StGB durch Verwendung der gefälschten Urkunde begonnen, demnach frühestens mit der Einantwortung. Doch selbst im Falle der Anwendbarkeit des neuen § 1487a ABGB wäre die Übergangsbestimmung des § 1503 Abs 7 Z 9 ABGB dahin auszulegen, dass im vorliegenden Fall erst die Einantwortung als tatsächlich fristauslösend für die dreißigjährige Verjährungsfrist anzusehen sei. Andernfalls läge ein „vertrauensschutzrechtlich höchst bedenklicher“ Eingriff in eine laufende Verjährungsfrist vor, der dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden könne. Die Revisionswerber machen geltend, im vorliegenden Fall sei die speziellere Bestimmung des Paragraph 1489, Satz 2 zweiter Fall ABGB anzuwenden, weil der Schaden durch eine oder mehrere gerichtlich strafbare Handlungen entstanden sei. Die Verjährung habe daher erst mit Vollendung der Tathandlung des Paragraph 147, Absatz eins, StGB durch Verwendung der gefälschten Urkunde begonnen, demnach frühestens mit der Einantwortung. Doch selbst im Falle der Anwendbarkeit des neuen Paragraph 1487 a, ABGB wäre die Übergangsbestimmung des Paragraph 1503, Absatz 7, Ziffer 9, ABGB dahin auszulegen, dass im vorliegenden Fall erst die Einantwortung als tatsächlich fristauslösend für die dreißigjährige Verjährungsfrist anzusehen sei. Andernfalls läge ein „vertrauensschutzrechtlich höchst bedenklicher“ Eingriff in eine laufende Verjährungsfrist vor, der dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden könne.

Hiezu wurde erwogen:

1. Die Kläger behaupten das Nichtvorliegen des der Einantwortung zugrunde liegenden Testaments und stützen ihre Ansprüche gegen die Beklagten auf ihr gesetzliches Erbrecht. Es liegen daher Erbschaftsklagen iSd § 823 ABGB vor. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Kläger nur Zahlungsbegehren erhoben haben. Denn wurden die Nachlassgegenstände veräußert, verbraucht oder in einer Weise benützt, dass die Zurückgabe der Sachen tatsächlich oder wirtschaftlich unmöglich geworden ist, tritt nach § 1041 ABGB Wertersatz an die Stelle der Rückgabe der Sachen (RS0019977). Führt der Herausgabeanspruch des wahren Erben deshalb zu einem reinen Geldleistungsanspruch, kann er mit einem Zahlungsbegehren geltend gemacht werden (vgl 2 Ob 214/18m; 2 Ob 198/07t je mwN). 1. Die Kläger behaupten das Nichtvorliegen des der Einantwortung zugrunde liegenden Testaments und stützen ihre Ansprüche gegen die Beklagten auf ihr gesetzliches Erbrecht. Es liegen daher Erbschaftsklagen iSd Paragraph 823, ABGB vor. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Kläger nur Zahlungsbegehren erhoben haben. Denn wurden die Nachlassgegenstände veräußert, verbraucht oder in einer Weise benützt, dass die Zurückgabe der Sachen tatsächlich oder wirtschaftlich unmöglich geworden ist, tritt nach Paragraph 1041, ABGB Wertersatz an die Stelle der Rückgabe der Sachen (RS0019977). Führt der Herausgabeanspruch des wahren Erben deshalb zu einem reinen Geldleistungsanspruch, kann er mit einem Zahlungsbegehren geltend gemacht werden vergleiche 2 Ob 214/18m;

gelt lediglich die Verjährungsfristen für
n Parteien im vorliegenden Fall jedoch
dessen jeweiligen Rechtsvorgängers,
grund dessen den klagenden Partei
erstinstanzlichen Verfahren nicht beha
len. Auch die von den Revisionswerber
ant.2. Die Bestimmung des Paragra
sklagen. Ersatzansprüche iSd Paragra
acht geltend gemacht. Ein konkretes Ve
tatbestand einer gerichtlich strafbaren
gemachten Beträge als Schadenersatz
ungsbestimmung des Paragraph 1489,
e Feststellung, das Testament sei eine k

rechts durch das ErbRÄG 2015 (BGBl I
ung der erbrechtlichen Tatbestände in §
11.02 § 1487a Rz 1; Dehn in KBB5 § 148
rechts durch das ErbRÄG 2015 (BGBl I
ung der erbrechtlichen Tatbestände
/Schauer, ABGB-ON1.02 Paragraph 148
ömisches 25. Gesetzgebungsperiode 40).

§ 503 Abs 7 Z 9 ABGB ordnet an, dass § 1487 a, ABGB anzuwenden ist, wenn dieses Recht in der Fassung des ErbRÄ 1. 1. 2017.3.2 Die Übergangsbestimmung in § 1487 a, ABGB in der Fassung des ErbRÄ 1. 1. 2017 nach der Fassung des ErbRÄ 1. 1. 2017 anzuwenden ist. Der Lauf der im § 1487a ABGB vorgesehene Kenntnisnahme ist am 1. 1. 2017 nach der Fassung des ErbRÄ 1. 1. 2017 anzuwenden ist. Der Lauf der im § 1487a ABGB vorgesehene Kenntnisnahme ist am 1. 1. 2017 nach der Fassung des ErbRÄ 1. 1. 2017 anzuwenden ist.

[illegible]

antwortung am 25. 1. 1988. Die Ansprüche
enden Rechtslage nicht verjährt. Deren
7a ABGB zu beurteilen. Im vorliegend

25. 1. 1988. Die Ansprüche der Kläger waren somit am 1. 1. 2017 nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage nicht verjährt. Deren Verjährung ist daher nunmehr zufolge Paragraph 1503, Absatz 7, Ziffer 9, ABGB nach Paragraph 1487 a, ABGB zu beurteilen.

3.4 Gemäß § 1487a Abs 1 ABGB muss das Recht, eine Erklärung des letzten Willens umzustoßen, den Geldpflichtteil zu fordern, letztwillige Bedingungen oder Belastungen von Zuwendungen anzufechten, nach erfolgter Einantwortung ein besseres oder gleiches Recht geltend zu machen, den Geschenkenehmer wegen Verkürzung des Pflichtteils in Anspruch zu nehmen oder sonstige Rechte aus einem Geschäft von Todes wegen zu fordern, binnen drei Jahren ab Kenntnis der für das Bestehen des Anspruchs maßgebenden Tatsachen gerichtlich geltend gemacht werden. Unabhängig von dieser Kenntnis verjähren diese Rechte 30 Jahre nach dem Tod des Verstorbenen. 3.4 Gemäß Paragraph 1487 a, Absatz eins, ABGB muss das Recht, eine Erklärung des letzten Willens umzustoßen, den Geldpflichtteil zu fordern, letztwillige Bedingungen oder Belastungen von Zuwendungen anzufechten, nach erfolgter Einantwortung ein besseres oder gleiches Recht geltend zu machen, den Geschenkenehmer wegen Verkürzung des Pflichtteils in Anspruch zu nehmen oder sonstige Rechte aus einem Geschäft von Todes wegen zu fordern, binnen drei Jahren ab Kenntnis der für das Bestehen des Anspruchs maßgebenden Tatsachen gerichtlich geltend gemacht werden. Unabhängig von dieser Kenntnis verjähren diese Rechte 30 Jahre nach dem Tod des Verstorbenen.

3.5 Die Bestimmung des § 1487a ABGB kombiniert eine dreijährige subjektive mit einer dreißigjährigen objektiven Frist. Die dreijährige Frist beginnt für den Berechtigten grundsätzlich mit der Kenntnis der für das Bestehen des Anspruchs maßgebenden Tatsachen zu laufen (Dehn in KBB5 § 1487a Rz 2; R. Madl in Kletečka/Schauer, ABGB-ON1.02 § 1487a Rz 7 ff). Die dreißigjährige Frist beginnt kenntnisunabhängig mit dem Tod des Erblassers (Dehn in KBB5 § 1487a Rz 2). Es handelt sich um eine absolute Befristung. Erbrechtliche Ansprüche verjähren daher nach dieser Regelung schon dann, wenn eine der beiden Fristen abgelaufen ist. Sie verjähren also jedenfalls 30 Jahre nach dem Tod des Erblassers, und zwar auch dann, wenn die kurze Frist noch nicht abgelaufen ist (R. Madl in Kletečka/Schauer, ABGB-ON1.02 § 1487a Rz 24; Schauer, Pflichtteilsrecht einschließlich Gestaltung der Pflichtteilsdeckung, in Deixler-Hübner/Schauer, Erbrecht NEU [2015], 55 [67]; Perner/Brunner in Schwimann/Neumayr, ABGB-TaKom4 § 1487a Rz 3 f), oder – mangels Kenntnis – noch gar nicht begonnen hatte. Für den Fristenlauf stellt die Einantwortung daher keine Zäsur (mehr) dar (Dehn in KBB5 § 1487a Rz 3). 3.5 Die Bestimmung des Paragraph 1487 a, ABGB kombiniert eine dreijährige subjektive mit einer dreißigjährigen objektiven Frist. Die dreijährige Frist beginnt für den Berechtigten grundsätzlich mit der Kenntnis der für das Bestehen des Anspruchs maßgebenden Tatsachen zu laufen (Dehn in KBB5 Paragraph 1487 a, Rz 2; R. Madl in Kletečka/Schauer, ABGB-ON1.02 Paragraph 1487 a, Rz 7 ff). Die dreißigjährige Frist beginnt kenntnisunabhängig mit dem Tod des Erblassers (Dehn in KBB5 Paragraph 1487 a, Rz 2). Es handelt sich um eine absolute Befristung. Erbrechtliche Ansprüche verjähren daher nach dieser Regelung schon dann, wenn eine der beiden Fristen abgelaufen ist. Sie verjähren also jedenfalls 30 Jahre nach dem Tod des Erblassers, und zwar auch dann, wenn die kurze Frist noch nicht abgelaufen ist (R. Madl in Kletečka/Schauer, ABGB-ON1.02 Paragraph 1487 a, Rz 24; Schauer, Pflichtteilsrecht einschließlich Gestaltung der Pflichtteilsdeckung, in Deixler-Hübner/Schauer, Erbrecht NEU [2015], 55 [67]; Perner/Brunner in Schwimann/Neumayr, ABGB-TaKom4 Paragraph 1487 a, Rz 3 f), oder – mangels Kenntnis – noch gar nicht begonnen hatte. Für den Fristenlauf stellt die Einantwortung daher keine Zäsur (mehr) dar (Dehn in KBB5 Paragraph 1487 a, Rz 3).

3.6 Wie bereits oben erörtert wurde (Punkt 2), beginnt der Lauf der kenntnisabhängigen kurzen Frist des § 1487a Abs 1 ABGB mit dem 1. 1. 2017, wenn der Anspruch nach dem bis dahin geltenden Recht nicht bereits verjährt ist. Daneben greift die dreißigjährige Frist ab dem Todestag (Dehn in KBB5 § 1503 Rz 5). Soweit die Neuregelung auf ein vor dem 1. 1. 2017 erworbenes Recht anzuwenden ist, gilt daher für dieses Recht nicht nur die kenntnisabhängige kurze, sondern auch die Kombination mit der kenntnisunabhängigen langen Frist. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des ersten Satzes des § 1503 Abs 7 Z 9 ABGB und auch daraus, dass der Gesetzgeber die Verjährung im Bereich des Erbrechts einheitlich regeln wollte, weshalb für den Beginn der langen Frist der Tod des Erblassers gewählt wurde (R. Madl in Kletečka/Schauer, ABGB-ON1.02 § 1487a Rz 28). Zutreffend hat daher das Berufungsgericht erkannt, dass die Verjährung aufgrund des Ablaufs der langen Frist auch dann eintritt, wenn die kurze Frist bei Ablauf der langen Frist noch nicht abgelaufen sein sollte. Eine Regelung, wonach die Verjährung für am 1. 1. 2017 noch nicht verjährte Ansprüche jedenfalls erst mit Ablauf der kurzen Frist einträte, sodass die dreißigjährige Frist insofern überhaupt irrelevant wäre, enthält § 1503 Abs 7 Z 9 ABGB gerade nicht. 3.6 Wie bereits oben erörtert wurde (Punkt 2), beginnt der Lauf der kenntnisabhängigen kurzen Frist des Paragraph 1487 a, Absatz eins, ABGB mit dem 1. 1. 2017, wenn der

Anspruch nach dem bis dahin geltenden Recht nicht bereits verjährt ist. Daneben greift die dreißigjährige Frist ab dem Todestag (Dehn in KBB5 Paragraph 1503, Rz 5). Soweit die Neuregelung auf ein vor dem 1. 1. 2017 erworbenes Recht anzuwenden ist, gilt daher für dieses Recht nicht nur die kenntnisabhängige kurze, sondern auch die Kombination mit der kenntnisunabhängigen langen Frist. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des ersten Satzes des Paragraph 1503, Absatz 7, Ziffer 9, ABGB und auch daraus, dass der Gesetzgeber die Verjährung im Bereich des Erbrechts einheitlich regeln wollte, weshalb für den Beginn der langen Frist der Tod des Erblassers gewählt wurde (R. Madl in Klete?ka/Schauer, ABGB-ON1.02 Paragraph 1487 a, Rz 28). Zutreffend hat daher das Berufungsgericht erkannt, dass die Verjährung aufgrund des Ablaufs der langen Frist auch dann eintritt, wenn die kurze Frist bei Ablauf der langen Frist noch nicht abgelaufen sein sollte. Eine Regelung, wonach die Verjährung für am 1. 1. 2017 noch nicht verjährte Ansprüche jedenfalls erst mit Ablauf der kurzen Frist einträte, sodass die dreißigjährige Frist insofern überhaupt irrelevant wäre, enthält Paragraph 1503, Absatz 7, Ziffer 9, ABGB gerade nicht.

3.7 Dem stehen auch Vertrauensschutzerwägungen nicht entgegen. Denn im Gegensatz zur Verkürzung der Verjährungsfrist von dreißig Jahren auf drei Jahre in bestimmten Fällen der Erbschaftsklage (vgl ErläutRV 688 BlgNR XV. GP 41) blieb nicht nur die Länge der dreißigjährigen Frist unverändert. Die einheitliche Festsetzung des Beginns dieser Frist hat im Regelfall auch keine vergleichbare Verkürzungswirkung. Dass es in Einzelfällen – wie hier – zu einer solchen Verkürzung kommen kann, liegt grundsätzlich im Regelungsspielraum des Gesetzgebers. Problematisch wäre dieses Ergebnis nur, wenn es aufgrund kurzer Legisvakanz überraschend einträte. Das trifft hier aber nicht zu, weil das ErbRÄG 2015 bereits am 30. 7. 2015 kundgemacht wurde und erst am 1. 1. 2017 in Kraft trat. Daher stand selbst in jenen Fällen, in denen aufgrund der Übergangsbestimmung des § 1503 Abs 7 Z 9 ABGB wegen Ablaufs von 30 Jahren ab dem Todeszeitpunkt des Erblassers die Verjährung erbrechtlicher Ansprüche bereits mit Inkrafttreten des ErbRÄG 2015 eintrat ausreichend lange Zeit zur Verfügung, gegebenenfalls entsprechende Vorkehrungen zu treffen (vgl zur verfassungsrechtlichen Relevanz der Legisvakanz in einer anderen Fallgestaltung VfGH 27. 6. 2018 G 409/2017 ErwGr IV.2.6 [zu § 725 ABGB nF]).

3.7 Dem stehen auch Vertrauensschutzerwägungen nicht entgegen. Denn im Gegensatz zur Verkürzung der Verjährungsfrist von dreißig Jahren auf drei Jahre in bestimmten Fällen der Erbschaftsklage vergleiche ErläutRV 688 BlgNR römisch fünfzehn. Gesetzgebungsperiode 41,) blieb nicht nur die Länge der dreißigjährigen Frist unverändert. Die einheitliche Festsetzung des Beginns dieser Frist hat im Regelfall auch keine vergleichbare Verkürzungswirkung. Dass es in Einzelfällen – wie hier – zu einer solchen Verkürzung kommen kann, liegt grundsätzlich im Regelungsspielraum des Gesetzgebers. Problematisch wäre dieses Ergebnis nur, wenn es aufgrund kurzer Legisvakanz überraschend einträte. Das trifft hier aber nicht zu, weil das ErbRÄG 2015 bereits am 30. 7. 2015 kundgemacht wurde und erst am 1. 1. 2017 in Kraft trat. Daher stand selbst in jenen Fällen, in denen aufgrund der Übergangsbestimmung des Paragraph 1503, Absatz 7, Ziffer 9, ABGB wegen Ablaufs von 30 Jahren ab dem Todeszeitpunkt des Erblassers die Verjährung erbrechtlicher Ansprüche bereits mit Inkrafttreten des ErbRÄG 2015 eintrat ausreichend lange Zeit zur Verfügung, gegebenenfalls entsprechende Vorkehrungen zu treffen vergleiche zur verfassungsrechtlichen Relevanz der Legisvakanz in einer anderen Fallgestaltung VfGH 27. 6. 2018 G 409 aus 2017, ErwGr römisch vier.2.6 [zu Paragraph 725, ABGB nF]).

Im vorliegenden Fall standen den Klägern bis zum Verstreichen der dreißigjährigen Frist des§ 1487a Abs 1 ABGB überdies ab Inkrafttreten der Neuregelung (nahezu) weitere elf Monate zur Verfügung. Angesichts des Umstands, dass im vorliegenden Fall die Einantwortung bereits im Jahre 1988 erfolgte, kann von einer unzumutbaren Verkürzung der Verjährungsfrist für die Kläger nicht gesprochen werden.

Im vorliegenden Fall standen den Klägern bis zum Verstreichen der dreißigjährigen Frist des Paragraph 1487 a, Absatz eins, ABGB überdies ab Inkrafttreten der Neuregelung (nahezu) weitere elf Monate zur Verfügung. Angesichts des Umstands, dass im vorliegenden Fall die Einantwortung bereits im Jahre 1988 erfolgte, kann von einer unzumutbaren Verkürzung der Verjährungsfrist für die Kläger nicht gesprochen werden.

3.8 Die Verjährungsfrist für die von den Klägern geltend gemachten Ansprüche endete somit jedenfalls 30 Jahre nach dem Tod des Erblassers, im vorliegenden Fall daher am 22. 10. 2017. Sie war bei Klagseinbringung am 30. 11. 2017 bereits abgelaufen, sodass der Revision ein Erfolg zu versagen ist.

4. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 50, 41 ZPO. Die Bemessungsgrundlage für die Kostenersatzansprüche des Erst- und der Zweitbeklagten, die durch einen gemeinsamen Rechtsanwalt vertreten sind, beträgt insgesamt lediglich 103.733,34 EUR.

4. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 50, 41, ZPO.

Die Bemessungsgrundlage für die Kostenersatzansprüche des Erst- und der Zweitbeklagten, die durch einen gemeinsamen Rechtsanwalt vertreten sind, beträgt insgesamt lediglich 103.733,34 EUR.

Textnummer

E126544

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:E126544

Im RIS seit

15.11.2019

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at